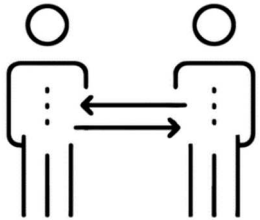


Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen bei Wiederaufnahme des Sportbetriebs

(gemäß der Verordnung des Kultus- und Sozialministeriums BaWü vom 22.05.2020)

1. Abstand halten

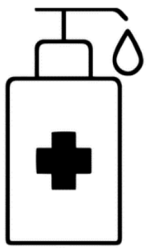


Immer mind. 1,5 m Abstand, kein körperlicher Kontakt untereinander. In geschlossenen Räumen ist hochintensives Ausdauertraining untersagt.

2. erlaubte Gruppengröße

Wird beim Training der Standort beibehalten (z.B. zugewiesener Stand), muss pro Person eine Fläche von mind. 10m² zur Verfügung stehen und der Mindestabstand muss jederzeit eingehalten werden können.

3. Reinigung und Desinfektion der Sportgeräte

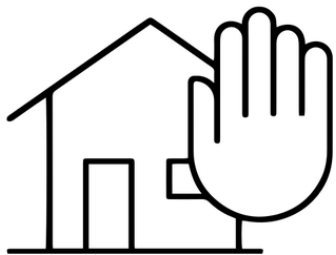


Bei der Verwendung von vereinseigenen Sportgeräten müssen diese, vor dem Wechsel zu einer anderen Person, gereinigt und desinfiziert werden.

4. Kontakte / Verweilzeiten

Diese Zeiten müssen auf das notwendige Aus- und Einpacken beschränkt werden. Auch hier sind immer 1,5 m Abstand einzuhalten.

5. Räumlichkeiten



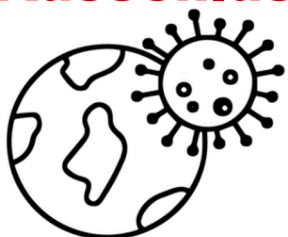
Nur die Toiletten des Vereinsheims (Hinweisschild Händewaschen und Seife/Einmalhandtücher müssen zur Verfügung stehen) dürfen zugänglich sein, die Umkleieräume müssen verschlossen bleiben.

Es muss sichergestellt sein, dass bei der Nutzung von Wegen zu und in der Sportstätte der nötige Sicherheitsabstand eingehalten wird. Außerdem muss immer für eine ausreichende Belüftung gesorgt sein.

6. Verantwortliche Person

Eine verantwortliche Person für die Einhaltung der Auflagen ist bei jeder Trainingsmaßnahme zu benennen. Diese hat das Kommen und Gehen der Sportler in einer Liste festzuhalten.

7. Ausschluss vom Trainingsbetrieb



Wer Symptome einer möglichen Infektion zeigt oder Kontakt zu einer infizierten Person hatte, darf das Vereinsgelände nicht betreten und am Trainingsbetrieb nicht teilnehmen.